Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **41 (1934)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 10. 41. Jahrgang Erscheint monatlich Zürich, Oktober 1934

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie", Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof", Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Maße und Gewichte im zwischenstaatlichen Güterverkehr. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1934. — Belgien. Aenderung des Zolltarifs für Seidenwaren, Wirkwaren, Stickereien usf. — Finnland. Zollermäßigung. — Schweden, ein Markt für Seide und Kunstseide. — Kamerun. Aenderungen des Zolltarifs. — Palästina. Zollerhöhungen. — Venezuela. Neuer Zolltarif. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August 1934. — Schweiz. Die verschärfte Krise. — Betriebseinstellung einer Baumwollweberei. — Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungsanstalt Zürich vom Monat August 1934. — Deutschland. Geschäftsjubiläum. — Aus der deutschen Krawattenstoffweberei. — Frankreich. Die Lage der Lyoner Seidenindustrie. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der große Textilarbeiterstreik. — Seidenindustrie in Brasilien. — Persien. Seidenindustrie. — Von deutscher und anderer Seide. — Italienische Coconsernte 1934. — Effekt- oder Phantasiezwirne. — Das technisch-industrielle Materialprüfungs- und Versuchswesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. — Marktberichte. — Die Bedeutung der Fachschulen für die Textilindustrie. — Firmennachrichten. — Literatur. — Patentberichte. — Vereinsnachrichten: Unterrichtskurse. An die Herren Fabrikanten. Monatszusammenkunft. Stellenvermittlungdienst. V. e. W. v. W.

Maße und Gewichte im zwischenstaatlichen Güterverkehr

Die Wettbewerbstellung auf dem Weltmarkte ist nicht nur eine Frage der Preise, der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sie ist nicht nur abhängig von Einfuhrzöllen, Einfuhrbegrenzungen und Devisenbewirtschaftungen, sondern sie unterliegt auch dem Einfluß von Nützlichkeitserwägungen der Austauschländer; dadurch hat der Preis, der zur Zeit des „liberalen" Welthandels der wesentlichste Bestimmungsgrund des Warenverkehrs war, bekanntlich stark an Gewicht verloren. Daneben gibt es jedoch noch eine Anzahl Förmlichkeiten, die im zwischenstaatlichen Handel keinesfalls zu unterschätzen sind. Hierzu zählt außer der Verwendung der richtigen Geschäftssprache, der einwandfreien Ausdrucksweise in der Fremdsprache und der Wahl der richtigen Währung auch die Verwendung der dem Abnehmer geläufigen Maß- und Gewichtsangaben. Die Beachtung dieser Förmlichkeit durch den Ausführer schafft in den meisten Fällen erst die Voraussetzung dafür, daß wettbewerbsfähige Angebote überhaupt miteinander verglichen werden, also Aussicht auf Erfolg haben.

Im folgenden Ueberblick, der die wichtigsten und halbwegs wichtigen Länder der Erde berücksichtigen soll, wird es sich nicht immer umgehen lassen, zur Abrundung des Bildes Selbstverständlichkeiten auszusprechen. Doch beschränken wir uns darauf, die für den großen zwischenstaatlichen Verkehr in Frage kommenden Maße und Gewichte zu betrachten, während die im binnenländischen Handel oder auch im kleinen Grenzverkehr gebräuchlichen Einheiten beiseite gelassen werden können.

Beginnen wir mit Europa, so können wir uns wegen der Uebereinstimmung der im zwischenstaatlichen Verkehr fast aller Länder gebräuchlichen Maße und Gewichte sehr kurz fassen. Abgesehen von Großbritannien und Irland haben sämtliche Staaten Europas ausnahmslos die metrische Maß- und Gewichtsordnung eingeführt. Nur einige wenige Länder haben noch gewisse Besonderheiten, die der Erwähnung bedürfen. So werden in Litauen Bleche nach dem Arschin (gleich 0.71 Meter) gehandelt; die Niederlande unterteilen das Kilogramm in 10 Unzen von je 100 Gramm und handeln Holz nach der Einheit von 4.68 Kubikmeter, und schließlich ist in der Tschechoslowakei die Bezeichnung „Doppelzentner" unbekannt oder mißverständlich, da hier schon der Begriff „Zentner" eine Gewichtseinheit von 100 Kilogramm bedeutet; es ist deshalb die Kilogrammbezeichnung vorzuziehen. Die einzige Ausnahme von der metrischen Maßordnung bilden, wie bereits gesagt, Großbritannien und Irland. Da die englische Ordnung für einen großen Teil der Erde, zumal das britische Weltreich, gebräuchlich ist, lassen wir nachstehend die Hauptmaße folgen: 1 yard (0.9144 Meter) gleich 36 inches (à 2.54 Zentimeter); 1 gros gleich 144 Stück; 1 long ton gleich 20 hundredweights (1 cwt à 112 lbs gleich 50.8 Kilogramm) gleich 2240 lbs gleich 1016 Kilogramm; 1 lb gleich 453.6 Gramm; 1 gallon gleich 4.546 Liter.

Wenden wir uns Amerika zu, so ergibt sich zunächst, daß auf der nördlichen Hälfte des Erdteils entweder die englische Ordnung angewendet wird (Kanada) oder nahe Verwandtschaft damit besteht (Vereinigte Staaten von Nordamerika). Die Vereinigten Staaten haben wie Großbritannien die Einheiten inch, yard, pound (entspricht dem engl. lb), long ton. Außerdem sind jedoch vor allem folgende Maß- und Gewichtseinheiten hervorzuheben: 1 gallon gleich 4 quarts gleich 3.7854 Liter; 1 barrel gleich 31.5 gallons; 1 bushel gleich 35.24 Liter; 1 cental gleich 100 pounds gleich 45.36 Kilogramm.

In Mittelamerika und auf den Westindischen Inseln ist für die meisten größeren Länder die metrische Maß- und Gewichtsordnung anwendbar, so in Mexiko, Guatemala, Honduras, Nicaragua, El Salvador, Costa Rica, Kuba, Haiti, während Portorico neben der zwar amtlich eingeführten metrischen Ordnung noch in erster Linie englische Maße bevorzugt. Die britischen Einheiten sind naturgemäß in Britisch Westindien üblich, also vorzüglich auf folgenden Inseln: Jamaica, Bahama, Barbados, Bermuda, Trinidad, Tobago, daneben in der Dominicanischen Republik (hier zum Teil auch alte spanische Einheiten). Das einzige Land, das den Vereinigten Staaten von Nordamerika folgt, ist Panama.

Die Länder Südamerikas, die im innern Handel noch viele alte spanische Maße aufweisen, sind im zwischenstaatlichen Verkehr fast ausnahmslos an die metrische Ordnung gewöhnt, so Columbien, Venezuela, Französisch Guayana, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Paraguay und Uruguay. Abweichende Berechnungen zeigen nur Brasilien, wo neben den metrischen Einheiten teilweise auch die englischen angewendet werden, ferner Holländisch Guayana und Curaçao, für welche die niederländischen Maße gelten, und vor allem Britisch Guayana, wo die englische Ordnung herrscht.

Afrika zeigt als Kolonialland fast durchweg die Gewohnheiten der europäischen Mutterländer. Das heißt also, daß bei einem Teil die metrische, bei dem andern die englische Maß- und Gewichtsordnung im zwischenstaatlichen Verkehr üblich ist. Zu den Ländern der ersten Art gehören Marokko, Algerien, Tunis, Tripolis, Aegypten, Abessinien, Gui-